

L 11 AS 205/11 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 5 AS 1273/10

Datum

16.11.2010

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 205/11 NZB

Datum

09.05.2011

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zulassung der Berufung wegen Verfahrensmangels.

I. Auf die Beschwerde des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 16.11.2010 - [S 5 AS 1273/10](#) - zugelassen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

III. Dem Kläger wird für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwältin T., A-Stadt, beigeordnet.

Gründe:

Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens sind die Schreiben an den Kläger bzw. an das Immobilienkontor vom 04.05.2009 sowie der darin enthaltene handschriftliche Vermerk nicht berücksichtigt worden. Die Berufung war daher zuzulassen.

Dem Kläger war für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Bewilligung von PKH liegen vor.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2011-07-27